

# Von »Staatsfeinden« zu »Überbleibseln der kapitalistischen Ordnung«

Homosexuelle in Sachsen 1933-1968



Alexander Zinn

**Von »Staatsfeinden« zu »Überbleibseln der kapitalistischen Ordnung«**  
Homosexuelle in Sachsen 1933–1968

# Berichte und Studien

Nr. 86

herausgegeben von  
Thomas Lindenberger und Clemens Vollnhals  
im Auftrag vom  
Hannah-Arendt-Institut  
für Totalitarismusforschung e.V.

Alexander Zinn

**Von »Staatsfeinden« zu  
»Überbleibseln der kapitalistischen  
Ordnung«**

Homosexuelle in Sachsen 1933–1968

V&R unipress

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2021 Brill | V&R unipress, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen, ein Imprint der Brill-Gruppe (Koninklijke Brill NV, Leiden, Niederlande; Brill USA Inc., Boston MA, USA; Brill Asia Pte Ltd, Singapore; Brill Deutschland GmbH, Paderborn, Deutschland; Brill Österreich GmbH, Wien, Österreich)

Koninklijke Brill NV umfasst die Imprints Brill, Brill Nijhoff, Brill Hotei, Brill Schöningh, Brill Fink, Brill mentis, Vandenhoeck & Ruprecht, Böhlau, Verlag Antike und V&R unipress. Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Private Netzwerke: Leipziger Freundeskreis in den 1930er-Jahren, Quelle: SächsStA Leipzig, Bestand 20114, Sign. 6922, Bl. 30.

Satz: Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, Dresden

**Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | [www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com](http://www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com)**

ISSN 2366-0422

ISBN 978-3-8470-1322-8

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	9
<b>I. Die Verfolgung Homosexueller auf Reichsebene 1933–1945</b>	<b>15</b>
1. Die ideologischen Motive der Verfolgungspolitik	15
2. Erste Verfolgungsmaßnahmen der Gestapo 1934/35	20
3. Die Verschärfung des § 175 im Jahr 1935	24
4. Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität	27
5. Die Inhaftierung Homosexueller in Konzentrationslagern	31
6. Die Kriegsjahre: Zwischen Laissez-faire und Radikalisierung	34
7. Die Situation lesbischer Frauen unter dem NS-Regime	38
<b>II. Die Verfolgung Homosexueller in Sachsen 1933–1945</b>	<b>45</b>
1. Alltag und Stigma-Management in Stadt und Land	45
2. Die Entwicklung der Verfolgung in Sachsen	65
2.1 Die Phase der Verfolgung	71
2.2 Der Beginn der Verfolgung nach dem »Röhm-Putsch«	72
2.3 Die Hochphase der Strafverfolgung in den Jahren 1937 bis 1939	76
2.4 Die Verfolgung in den Kriegsjahren	85
3. Polizeiaktivitäten in der Großstadt	88
4. Polizeiaktivitäten im ländlichen Umfeld	105
5. Die Rolle der Gestapo	112

6. Anzeigen und Denunziationen	125
6.1 Anzeigen durch von homosexuellen Avancen Betroffene	131
6.2 Anzeigen durch Arbeitskollegen und Vorgesetzte	133
6.3 Anzeigen durch Familienangehörige	135
6.4 Anzeigen durch Nachbarn und sonstige Beobachter	138
7. Prozesse und Strafen	142
7.1 Sozialstruktur der Angeklagten	148
7.2 Prozesse gegen Jugendliche	151
7.3 Verurteilungen wegen »einfacher« Homosexualität nach § 175	153
7.4 Verurteilungen wegen »Jugendverführung« nach § 175a, Ziffer 3	155
7.5 Verurteilungen wegen Prostitution nach § 175a, Ziffer 4	158
7.6 Verurteilungen von »homosexuellen Staatsfeinden«	159
7.7 Verurteilungen als »gefährliche Gewohnheitsverbrecher« und »Maßregeln«	166
7.8 Die Rolle der medizinischen Gutachter	172
7.9 Die generalpräventive Wirkung von Prozessen und Urteilen	176
8. Strafvollzug	178
9. Presse und Öffentlichkeit	193
10. Reaktionen und soziale Folgen	207
11. Die Anordnung von »Vorbeugungshaft« in Konzentrationslagern	222
12. Alltag und Stigmatisierung lesbischer Frauen	245
<b>III. Verfolgung und Alltag Homosexueller in SBZ und DDR 1945–1968</b>	<b>255</b>
1. Enttäuschte Hoffnungen: die Jahre 1945 bis 1949	255
2. Phase der Restauration: die 1950er-Jahre	266
3. Zaghafte Lockerungen: die 1960er-Jahre	286
4. »Von schlechtem Ruf«: Alltag und Stigma-Management in der DDR	293

---

<b>IV. Verfolgung und Alltag Homosexueller in Sachsen 1945–1968</b>	<b>311</b>
1. Vorreiter Sachsen? Der Kampf um den § 175 in den Jahren 1945–1949	311
2. Zwischen Restauration und Reform: Strafverfolgung in Sachsen	330
3. »Negative Personen«: Homosexuelle im Visier der Staatssicherheit	352
4. Reformbemühungen: Sächsische Initiativen zum § 175	364
5. Disziplinar- und Parteiverfahren wegen homosexueller »Verfehlungen«	379
6. Zwischen Repression und Duldung: Alltag Homosexueller in Sachsen	389
<b>V. Resümee</b>	<b>411</b>
<b>VI. Anhang</b>	<b>427</b>
1. Abkürzungsverzeichnis	429
2. Quellenverzeichnis	432
3. Literaturverzeichnis	436
4. Abbildungsverzeichnis	447
5. Personenverzeichnis	449



---

## Vorwort

»Weder aufgeklärt noch gesühnt«, mit diesen Worten prangerte der Dresdner Nervenarzt und Homosexuellenaktivist Rudolf Klimmer 1966 an, dass der »nazistische Massenmord an Homosexuellen« in der DDR ignoriert und sogar ehemaligen KZ-Häftlingen der Status eines »Opfers des Faschismus« verweigert werde.<sup>1</sup> Anlass dieser Beschwerde war ein Feature von Radio Bremen unter dem Titel »Der rosa Winkel«, das im Juni desselben Jahres ausgestrahlt worden war – einer von vielen kleinen Schritten, mit denen die Aufarbeitung der nationalsozialistischen Homosexuellenverfolgung in der Bundesrepublik begann. Freilich sollte es auch hier noch fast zwanzig Jahre dauern, bis mit Bundespräsident Richard von Weizsäcker 1985 schließlich ein hoher Repräsentant des Staates das Unrecht anerkannte, das schwulen Männern während der NS-Zeit widerfahren war.<sup>2</sup> Zur Aufhebung der Verurteilungen nach dem von den Nationalsozialisten erheblich verschärften »Homosexuellenparagrafen« 175 des Strafgesetzbuches kam es bekanntermaßen erst im Jahr 2002 und die Urteile, die in der Nachkriegszeit gefällt worden waren, hob der Deutsche Bundestag erst 2017 auf. Noch zurückhaltender waren die Entschädigungsregelungen, die seit den 1980er-Jahren erlassen wurden und die Homosexuelle bis heute als NS-Opfer zweiter Klasse behandeln.<sup>3</sup>

Für Homosexuelle brachte das Jahr 1945 nicht die ersehnte Befreiung. Im Gegenteil, die Verfolgung kam schon bald wieder in Gang und das galt sowohl für Ost- wie auch für Westdeutschland. Noch bis Ende der 1960er-Jahre wurden schwule Männer in beiden deutschen Staaten strafrechtlich verfolgt, in der Bundesrepublik galt die NS-Fassung des § 175 unverändert fort, in der DDR kehrte

---

1 Schreiben vom 15.10.1966 (BArch, DP/1/2488, Bl. 45).

2 Rede vom 8.5.1985 ([https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Richard-von-Weizsaecker/Reden/1985/05/19850508\\_Rede.html](https://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Richard-von-Weizsaecker/Reden/1985/05/19850508_Rede.html); 21.12.2020).

3 Vgl. Alexander Zinn, »Aus dem Volkskörper entfernt«? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2018, S. 530 f.

man 1950 zwar zur »milderen« Fassung aus dem Jahr 1871 zurück, doch auch hier behielt man den von den Nationalsozialisten geschaffenen § 175a bei, der die sogenannte »qualifizierte« Homosexualität mit besonders harten Strafen bedrohte. Damit einher gingen die Repression schwuler und lesbischer Subkulturen und eine Stigmatisierung, die das alltägliche Leben erheblich einschränkten und ein ausgefeiltes Stigma-Management notwendig machten. Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht sehr, dass auch die Geschichtswissenschaft lange brauchte, um sich dem Thema anzunähern. Die ersten Initiativen zur Aufarbeitung erwachsen aus der in den 1970er-Jahren neugegründeten Lesben- und Schwulenbewegung – mit all den Problemen, die mit solcher Forschung einhergehen: Von der Verklärung einer »heldenhaften« Bewegungsgeschichte bis zur Dramatisierung des »Martyriums« der Verfolgten. Auch Klimmers Rede vom »nazistischen Massenmord« muss man vor diesem Hintergrund betrachten. Dass wir heute wissen, dass Homosexuelle gerade nicht zu den Verfolgten gehörten, die einem »Massenmord« zum Opfer fielen, ist letztlich aber Homosexuellenaktivisten wie Klimmer zu verdanken, die irgendwann begannen, die »eigene« Geschichte aufzuarbeiten. Erst seit den späten 1980er-Jahren verlagerte sich die einschlägige Forschung mehr und mehr in den akademischen Bereich der Universitäten. Doch trotz einiger Fortschritte kann Bernd-Ulrich Hergemöllers Feststellung aus dem Jahr 1999, zumindest die »deutschsprachige Historiographie« sei »noch weit davon entfernt, das Thema Homosexualitäten als gleichberechtigten und notwendigen Bestandteil des Wissenschaftskanons wahrzunehmen, zu akzeptieren und zu institutionalisieren«, auch heute noch Gültigkeit beanspruchen.<sup>4</sup>

Zur NS-Zeit war vor allem in den frühen 1990er-Jahren eine ganze Reihe Publikationen erschienen, die das Thema erkundeten und viele Forschungslücken aufzeigten.<sup>5</sup> In den folgenden Jahren wurde noch eine Reihe von Regionalstudien veröffentlicht, die sich auf Großstädte konzentrierten.<sup>6</sup> Dann jedoch erschien die Forschung schon wieder zu erlahmen, neue Impulse waren selten. Erst in

4 Bernd-Ulrich Hergemöller, Einführung in die Historiographie der Homosexualitäten, Tübingen 1999, S. 10.

5 Vgl. Burkhard Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990; Claudia Schoppmann, Nationalsozialistische Sexualpolitik und weibliche Homosexualität, Pfaffenweiler 1991; Günter Grau (Hg.), Homosexualität in der NS-Zeit. Dokumente einer Diskriminierung und Verfolgung, Frankfurt a. M. 1993.

6 Vgl. Frank Sparing, »... wegen Vergehen nach § 175 verhaftet«. Die Verfolgung der Düsseldorf Homosexuellen während des Nationalsozialismus, Düsseldorf 1997; Andreas Pretzel/Gabriele Roßbach, »Wegen der zu erwartenden hohen Strafe ...«. Homosexuellenverfolgung in Berlin 1933–1945, Hg. vom Kulturring in Berlin e. V., Berlin 2000; Stefan Micheler/Moritz Terfloth, Homosexuelle Männer als Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg. Materialien zur Geschichte gleichgeschlechtlichen Lebens in Hamburg. Band 1, Hamburg 2002; Jürgen Müller, Ausgrenzung der Homosexuellen aus der Volksgemeinschaft. Die Verfolgung von Homosexuellen in Köln 1933–1945, Köln 2003.

jüngster Zeit rückt das Thema wieder ins Blickfeld, wobei inzwischen weniger das Verfolgungsprogramm der Machthaber im Fokus steht, sondern mehr nach dessen praktischer Umsetzung und nach den Auswirkungen auf das alltägliche Leben von Schwulen und Lesben gefragt wird. Nachdem sich die Forschung zunächst auf Metropolen wie Berlin, Hamburg, Düsseldorf und Köln konzentriert hatte, werden nun zunehmend Flächenländer untersucht. So erschienen in den letzten Jahren Berichte zu Rheinland-Pfalz und Hessen sowie Studien zu Thüringen und Baden-Württemberg.<sup>7</sup> Dabei wurden auch gängige Annahmen der bisherigen Forschung hinterfragt, zum Beispiel hinsichtlich des Anzeigeverhaltens der Bevölkerung, der Praxis der KZ-Einweisungen durch die Kriminalpolizeistellen oder der Situation lesbischer Frauen im Nationalsozialismus. Hinzu traten eher neue Forschungsfragen, zum Beispiel nach der Durchschlagskraft des Verfolgungsprogramms, den Unterschieden der Verfolgungspraxis in Stadt und Land oder nach den Formen und Bedingungen des Stigma-Managements Homosexueller.<sup>8</sup>

Zu den Studien, die neuen Fragestellungen nachgehen, zählt auch die hier vorgelegte Arbeit zu Alltag und Verfolgung Homosexueller in Sachsen. Der Impuls zu diesem Projekt kam von der Dresdner Gleichstellungsbeauftragten und dem christlichen Stammtisch des Vereins Gerede e. V., die im Herbst 2016 eine Gedenkfeier für die im Nationalsozialismus verfolgten Homosexuellen ausrichteten. Umgesetzt werden konnte das Forschungsvorhaben durch das Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung e. V. an der TU Dresden (HAIT) dank einer Finanzierung durch das Wissenschaftsministerium des Freistaates Sachsen. Inhaltlich wurde mit dem Vorhaben in verschiedener Hinsicht »Neuland« betreten: Zum einen wurden NS- und Nachkriegszeit gemeinsam untersucht: Mit der Erweiterung des Blickwinkels um die beiden Dekaden bis zur Abschaffung des § 175 im Jahr 1968 wurde ein Untersuchungszeitraum gewählt, der die historischen Höhepunkte der Verfolgung Homosexueller umfasst, einer Verfolgungspolitik, die überdies von zwei diktatorischen Regimen geprägt wurde. Das ermöglichte es, Kontinuitäten wie auch Brüche dieser Politik herauszuarbeiten. Aber auch mögliche Zusammenhänge von autoritärer Herrschaft und Verfolgung aufgrund der sexuellen Identität konnten so in den Blick genommen

---

7 Vgl. Zinn, Volkskörper; Günter Grau/Kirsten Plötz, Verfolgung und Diskriminierung der Homosexualität in Rheinland-Pfalz, Mainz 2017 ([https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Vielfalt/RLP\\_unterm\\_Regenbogen/Forschungsbericht\\_gesamt.pdf](https://mffjiv.rlp.de/fileadmin/MFFJIV/Vielfalt/RLP_unterm_Regenbogen/Forschungsbericht_gesamt.pdf); 8.12.2020); Kirsten Plötz/Marcus Velke, Aufarbeitung von Verfolgung und Repression lesbischer und schwuler Lebensweisen in Hessen 1945–1985, Wiesbaden 2018 ([https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/forschungsbericht\\_aufarbeitung\\_verfolgung.pdf](https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/forschungsbericht_aufarbeitung_verfolgung.pdf); 8.12.2020); Julia Noah Munier, Lebenswelten und Verfolgungsschicksale homosexueller Männer in Baden und Württemberg im 20. Jahrhundert, Stuttgart 2021.

8 Vgl. insbes. Zinn, Volkskörper; ders. (Hg.), Homosexuelle in Deutschland 1933–1969. Beiträge zu Alltag, Stigmatisierung und Verfolgung, Göttingen 2019.

werden, so insbesondere die 1951 von dem Juristen Richard Lange aufgeworfene Frage, ob die Homosexuellenverfolgung nicht »typisch totalitär war.«<sup>9</sup> »Neuland« war in diesem Kontext auch, dass die Auswirkungen der bislang erst rudimentär erforschten DDR-Homosexuellenpolitik auf eine bestimmte Region untersucht wurden. Von besonderem Interesse waren dabei nicht nur die Verfolgungspraxis von Polizei und Justiz, sondern auch die Folgen für das alltägliche Leben von Schwulen und Lesben und somit die Frage, wer in welchem Maße von der Verfolgung betroffen war und inwieweit sich der Alltag veränderte. »Neuland« war schließlich aber auch der Ansatz, einen Schwerpunkt der Untersuchung bei möglichen Unterschieden der Verfolgungspraxis in Stadt und Land zu setzen. Dafür eignete sich Sachsen ganz besonders, handelt es sich doch um ein Flächenland, das sowohl von pulsierenden Großstädten als auch von Klein- und Mittelstädten in eher ländlich strukturierten Regionen geprägt ist. Anknüpfend an die Untersuchung des Verfassers zu Thüringen, die – im Vergleich zu Metropolen wie Berlin oder Hamburg – deutliche regionale Besonderheiten der Verfolgung zutage gefördert hatte, ergab sich somit die Chance, diese Ergebnisse anhand einer anderen Region mit gemischterer Besiedlungsstruktur zu überprüfen.

Viele der Thüringer Ergebnisse bestätigten sich auch in Sachsen. So insbesondere die Erkenntnis, dass das von Gestapo-Chef Heinrich Himmler initiierte Verfolgungsprogramm kein Selbstläufer war. Ganz im Gegenteil: Die lokale Umsetzung bereitete erhebliche Probleme, weil die Flut von Anweisungen, die aus der 1936 geschaffenen »Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität« in die Provinz schwappte, die örtlichen Kriminalpolizeistellen nicht selten überforderte. Vor allem in ländlichen Regionen, deren Polizeibehörden ohnehin weniger einschlägige Erfahrungen hatten als die Sittendezernate der Großstädte, kam die gewünschte Verfolgung nur mühsam in Gang und der massive Druck Himmlers, der die Homosexuellenverfolgung zum Maßstab für »die Tüchtigkeit der Kriminalpolizei« erklärte, hatte hier mitunter eine eher kontraproduktive Wirkung.<sup>10</sup> Nicht immer erwiesen sich die lokalen Akteure bei Polizei und Justiz also als die »willigen Vollstrecker«, als die man sie heute oft sieht. Die Gestapo versuchte zwar, lokale Defizite durch den Einsatz von »Sonderkommandos« und »Spezialsachbearbeitern« auszugleichen, die die Ermittlungen für ein paar Monate übernahmen und die örtlichen Polizeikräften »anleiten« sollten. Eine nachhaltige Wirkung hatten solche Einsätze aber nur selten. Kurz: Das von Himmler initiierte

---

9 Richard Lange war seit 1943 Juraprofessor an der Universität Jena und 1945 maßgeblich an der Ausarbeitung des neuen thüringischen Strafgesetzbuches beteiligt, mit dem man zum alten § 175 zurückkehrte. 1949 wechselte er an die Freie Universität Berlin, 1951 dann an die Kölner Universität. Vgl. Zinn, *Volkskörper*, S. 503 und 507; Richard Lange, Anmerkung zum BGH-Urteil vom 13.3.1951. In: *Juristenzeitung*, 6 (1951) 17, S. 562–564, hier 563.

10 Richtlinien vom 11.5.1937 (HStA Marburg, Bestand 180 Eschwege, Nr. 1718, Bl. 105–113, hier 112R).

Verfolgungsprogramm drohte gerade an seiner Maßlosigkeit zu scheitern. Dennoch wurden in Sachsen tausende schwule Männer zu Gefängnisstrafen verurteilt, mehrere hundert wurden schließlich sogar in Konzentrationslager eingewiesen.

In der Praxis gingen die meisten Ermittlungsverfahren allerdings nicht auf Kripo-Aktivitäten zurück, sondern auf Anzeigen aus der Bevölkerung. Dies ließ sich in Sachsen sowohl für die Großstadt Leipzig wie auch für das eher kleinstädtisch und ländlich geprägte Umland nachweisen und ist insofern ein bemerkenswerter Befund, als die bisherige Forschung ein entsprechendes Anzeigeverhalten zwar für Großstädte, nicht aber für eher ländlich geprägte Regionen nachweisen konnte.<sup>11</sup> Auf den ersten Blick scheint sich hier also das Bild einer sich selbstüberwachenden »Volksgemeinschaft« zu bestätigen, das die NS-Forschung der vergangenen beiden Jahrzehnte geprägt, aber auch kontroverse Debatten ausgelöst hat.<sup>12</sup> Bei genauerer Betrachtung zeigt sich allerdings, dass die hohen Anzeigequoten im Kontext der Homosexuellenverfolgung weniger Ausdruck einer Ausgrenzung von Minderheiten aus einem vermeintlich homogenen »Volkkörper« waren. Zumindest fällt es schwer, die Motive der Anzeigerstatter auf das Schlagwort »Homophobie« zu reduzieren. Denn die meisten Anzeigen wurden im Kontext tatsächlicher oder vermeintlicher »Jugendverführung« erstattet, oft von den Jugendlichen selbst, die sich von sexuellen Avancen Homosexueller belästigt fühlten, mitunter aber auch von deren Angehörigen oder Arbeitskollegen, die sich um die »gesunde« sexuelle Entwicklung der jungen Männer sorgten. Auch dies ist ein Beispiel dafür, dass eine differenzierte Analyse mitunter komplexere Befunde zeitigt, als es so manche Theorie über die Herrschaftsstrukturen des NS-Staates erwarten lässt.

Eher überraschende Ergebnisse zeigten sich auch im Hinblick auf die Nachkriegszeit: Nach einer reformorientierten Phase kam die strafrechtliche Verfolgung hier ab Anfang der 1950er-Jahre wieder in Schwung, wobei sich Polizei und Justiz zunächst bemühten, die Einschränkung des § 175, die das Oberste Gericht der DDR verfügt hatte, zu umgehen. Bis Mitte der 1960er-Jahre standen auch »gewöhnliche« Homosexuelle weiter im Visier der Verfolgungsbehörden. Obwohl die Verfolgungsintensität in diesen Fällen geringer war als in der Bundesrepublik, wo die NS-Fassung des § 175 unverändert in Kraft blieb, erwies sich die verbreitete Annahme, die DDR habe die Verfolgung der »einfachen« Homosexualität spätestens mit dem Strafrechtsergänzungsgesetz von 1957 eingestellt, als eine nicht

---

11 Vgl. Zinn, *Volkkörper*, S. 536 f.

12 Vgl. Robert Gellately, *Die Gestapo und die deutsche Gesellschaft. Zur Entstehung einer selbstüberwachenden Gesellschaft*. In: Detlef Schmiechen-Ackermann (Hg.), *Anpassung, Verweigerung, Widerstand. Soziale Milieus, politische Kultur und der Widerstand gegen den Nationalsozialismus in Deutschland im regionalen Vergleich*, Berlin 1997, S. 109–121; Frank Bajohr/Michael Wildt, *Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus*, Frankfurt a. M. 2012.

zu belegende Legende. Wenig Beachtung fand in der einschlägigen Forschung bislang auch, dass in der DDR seit Ende der 1950er-Jahre sogenannte »Gesellschaftsgerichte« entstanden, die die reguläre Justiz mit »Erziehungsmaßnahmen« unterstützten. Die »Gesellschaftsgerichte« kamen neben Disziplinkammern und Parteigerichten zum Einsatz, um Homosexualität auch in Beruf und Alltag zu sanktionieren und die »Erziehung« zu einem den »moralischen Anschauungen der Werktätigen« genügenden Lebenswandel zu gewährleisten. Anders als im Strafrecht scheinen von solchen Sanktionen, die von Exmatrikulationen bis zu Berufsverboten reichten, auch lesbische Frauen betroffen gewesen zu sein, was die Homosexuellenpolitik der DDR ebenfalls in einem neuen Licht erscheinen lässt.

Kurz: Die vorliegende Studie hat neben der regionalgeschichtlichen Aufarbeitung auch eine ganze Reihe von Erkenntnissen zutage gefördert, die gängige Perspektiven modifizieren und neue Forschungsfragen aufwerfen. Dem Anliegen Klimmers, die Verfolgung Homosexueller endlich in den Blick zu nehmen und »aufzuklären«, konnte, wenn auch mit 50-jähriger Verspätung, nun auch im Hinblick auf Sachsen Genüge getan werden. Freilich bleiben weiterhin viele Fragen offen, die noch einer eingehenderen Erforschung bedürfen. Insofern ist zu hoffen, dass diese Untersuchung dazu beiträgt, Forscherinnen und Forscher zu neuen Studien zu inspirieren. Die Geschichte der Homosexualitäten, das hat das sächsische Projekt erneut vor Augen geführt, ist nicht nur ein »Orchideenthema«, sondern ein äußerst komplexes Forschungsfeld von gesamtgesellschaftlicher Relevanz. Auch wenn es eine Binsenweisheit ist, kann sie nicht oft genug wiederholt werden: Der Umgang mit gesellschaftlichen Minderheiten sagt vor allem etwas über die Mehrheit aus. Wenn wir also die Geschichte der Stigmatisierung, Ausgrenzung und Verfolgung Homosexueller schreiben, schreiben wir in erster Linie die Geschichte der moralischen, politischen und sozialpsychologischen Verfasstheit der Mehrheitsgesellschaft.

Ausdrücklich bedanken möchte ich mich an dieser Stelle bei der ehemaligen sächsischen Wissenschaftsministerin Eva-Maria Stange, bei der Dresdner Gleichstellungsbeauftragten Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah, beim stellvertretenden Direktor des Hannah-Arendt-Institutes Clemens Vollnhals und bei Markus und Paul Raschka vom christlichen Stammtisch, die dieses Projekt auf den Weg gebracht haben. Mein besonderer Dank gilt den Zeitzeugen Frank Paul und Rainer Falz, die offenherzig über ihr Leben und über den Alltag Homosexueller in Dresden berichteten, Fabia Speth, Christopher Mäbert, Susanne zur Nieden und Raimund Wolfert, die die Recherchen tatkräftig unterstützten, Eckhard Prinz, der mir Einsicht in den Nachlass von Rudolf Klimmer gewährt hat und den Mitarbeitern der sächsischen Staatsarchive, die mir viele wertvolle Hinweise gegeben haben.

Dresden im Dezember 2020

Alexander Zinn

---

# I. Die Verfolgung Homosexueller auf Reichsebene 1933–1945

## 1. Die ideologischen Motive der Verfolgungspolitik

Prägend für das Homosexuellenbild der Nationalsozialisten waren die Vorstellungen des »Reichsführers SS« und späteren Chefs der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) Heinrich Himmler. Schon in jungen Jahren setzte er sich mit dem Thema auseinander. Großen Einfluss auf ihn hatten die Theorien des in den 1920er-Jahren vieldiskutierten Schriftstellers Hans Blüher. 1922 las er Blühers Buch über die »Rolle der Erotik in der männlichen Gesellschaft«, das ihn zugleich verstörte und faszinierte. So notierte er am 4. März 1922 in seinem Tagebuch: »In dem Buch gelesen, es packt und rüttelt einen im Tiefsten, man möchte zur Frage kommen, was hat das Leben für einen Zweck, es hat aber einen. – Tee. Studiert. Abendessen. Wieder gelesen. [...] Übungen. ½ 11 Uhr Bett, unruhig geschlafen.«<sup>1</sup> Mit seiner These, Homoerotik sei konstitutiv für Männerbund und Staat, knüpfte Blüher an zeitgenössische Männerbundtheorien an.<sup>2</sup> Sie war aber auch eine Antwort auf die »Eulenburg-Affäre«, die von dem Vorwurf bestimmt gewesen war, ein Kreis Homosexueller übe auf den deutschen Kaiser einen ungünstigen Einfluss aus und untergrabe damit die Verteidigungsfähigkeit des Reiches.<sup>3</sup> Demgegenüber

---

1 Zit. nach Peter Longerich, Heinrich Himmler. Biographie, München 2008, S. 59.

2 Ein wichtiger Einflussfaktor war Heinrich Schurtz' hymnisch aufgenommenes Werk über »Altersklassen und Männerbünde«, in dem dieser zwischen familiärem »Geschlechtsverband« und männlichem »Geselligkeitsverband« unterschied, wobei er dem Letzteren eine herausragende Rolle im Zivilisationsprozess zuschrieb. Ein weiterer Einflussfaktor war Benedict Friedländers »Renaissance des Eros Uranios«, in dem dieser die gleichgeschlechtliche Liebe »als Grundlage der Socialität« beschrieb. Heinrich Schurtz, Altersklassen und Männerbünde. Eine Darstellung der Grundformen der Gesellschaft, Berlin 1902, S. 14; Benedict Friedländer, Die Renaissance des Eros Uranios. Die physiologische Freundschaft, ein normaler Grundtrieb des Menschen und eine Frage der männlichen Gesellungsfreiheit, Schmargendorf-Berlin 1904, S. 211–252.

3 Vgl. Norman Domeier, Der Eulenburg-Skandal. Eine politische Kulturgeschichte des Kaiserreichs, Frankfurt a. M. 2010.



Abb. 1: Hans Blüher 1907; Quelle: Archiv der deutschen Jugendbewegung, N4, Nr. 16.

versuchte Blüher, Homosexualität und Staatlichkeit positiv zu verbinden: Während in der »heterosexuellen Liebesrichtung die Tendenz zur Absonderung« liege, wirke »die invertierte [homosexuelle] Richtung stets sozialisierend«. Unbewusste Homoerotik wie auch ausgelebte Homosexualität erklärte er nicht nur zum Bindeglied von Männerbünden wie dem Wandervogel, er betrachtete sie als »die Grundlage der Staatenbildung«. <sup>4</sup> Die zentrale Figur dabei war der »Männerheld«, in Blühers Augen der ideale Staatsmann, dessen erotischer Strahlkraft Jünglinge und Männer reihenweise erlügen. Aufgrund ihrer »Heldenliebe« zu ihm könne er nicht nur seine politischen Ziele verfolgen, sondern auch mit seinen »päderastischen Wünschen offen hervortreten, sie durchsetzen, aber nicht das mindeste dadurch an Autorität verlieren«. <sup>5</sup>

So fasziniert Himmler von Blühers Thesen auch war: Er zog aus ihnen ganz andere Schlüsse, als es diesem Kämpfer für die Rechte Homosexueller recht sein konnte. In seiner Leseliste notierte er: »Dass es eine männliche Gesellschaft geben muss, ist klar. Ob man es als Erotik bezeichnen kann, bezweifle ich. Auf jeden Fall ist die reine Päderastie eine Verirrung eines degenerierten Individuums, da sie naturwidrig ist.« <sup>6</sup> Himmler entwickelte schließlich eine eigene Theorie, die Blühers Thesen auf den Kopf stellte: Ihm erschien die Homosexualität als eine Bedrohung des Staates, den er ebenso wie Blüher als eine Domäne des Mannes betrachtete. Homosexuelle Männer strebten in seinen Augen danach, staatliche Strukturen zu unterwandern, was diese aber nicht, wie Blüher meinte, stärke, sondern im Gegenteil zur »Zerstörung des Staates« führe. <sup>7</sup> In diesem Punkt zeigte sich Himmler auch stark beeinflusst von den um die Jahrhundertwende populären Dekadenztheorien, die den Untergang des Römischen Reiches und anderer mächtiger Staaten auf eine Ausbreitung der Homosexualität zurückführten. <sup>8</sup> Damit verbunden war die Vorstellung vom »Päderasten«, der »in normalem Geschlechtsgenuss übersättigt« sei und »zunächst und zumeist Knaben nachstellt und sie an Leib und Seele verdirbt«, wie es der Psychiater Richard Krafft-Ebing 1898 formuliert hatte. <sup>9</sup>

4 Hans Blüher, *Die deutsche Wandervogelbewegung als erotisches Phänomen*. Berlin 1914. Zit. nach Faksimile-Nachdruck: Hans Blüher, *Wandervogel 1 bis 3. Geschichte einer Jugendbewegung*, Frankfurt a. M. 1976, S. 85 f.

5 Hans Blüher, *Die Rolle der Erotik in der männlichen Gesellschaft*, Jena 1917, S. 243. Vgl. auch ders., *Die Rolle der Erotik in der männlichen Gesellschaft. Eine Theorie der menschlichen Staatsbildung nach Wesen und Wert*. II. Band: *Familie und Männerbund*, Jena 1919, S. 217–224.

6 Zit. nach Longenrich, Himmler, S. 59.

7 Heinrich Himmler, *Geheimrede am 18.2.1937*. In: ders., *Geheimreden 1933 bis 1945 und andere Ansprachen*. Hg. von Bradley F. Smith und Agnes F. Peterson, Frankfurt a. M. 1974, S. 93–104, hier 95.

8 Vgl. Zinn, *Volkskörper*, S. 66 f.

9 Richard von Krafft-Ebing, *Psychopathia sexualis. Mit besonderer Berücksichtigung der conträren Sexualempfindung. Eine klinisch-forensische Studie*. Zehnte, verbesserte und theilweise vermehrte Auflage, Stuttgart 1898, S. 347, 356 f., 367 f.

Sehr ausführlich schilderte Himmler die »dauernde Gefahrenquelle« einer Unterwanderung des nationalsozialistischen »Männerstaates« in einer Geheimrede am 18. Februar 1937 vor SS-Gruppenführern in Bad Tölz: »Wenn Sie an irgendeiner Stelle einen so veranlagten Mann im Männerstaat haben, der etwas zu sagen hat, können Sie mit Sicherheit drei, vier, acht, zehn und noch mehr gleichveranlagte Menschen finden; denn einer zieht den anderen nach, und wehe, wenn da ein oder zwei Normale unter diesen Leuten sind, sie werden in Grund und Boden verdammt, sie können machen was sie wollen, sie werden kaputtgemacht.« In den Augen Himmlers waren Homosexuelle eine verschworene Gemeinschaft, die das Leistungsprinzip durch »ein erotisches Prinzip« ersetzte. In dem Augenblick aber, wo »ein geschlechtliches Prinzip im Männerstaat von Mann zu Mann« einkehre, beginne »die Zerstörung des Staates«, so Himmler weiter. »Homosexualität bringt also jede Leistung, jeden Aufbau nach Leistung im Staat zu Fall und zerstört den Staat in seinen Grundfesten.«<sup>10</sup>

Das von Himmler entwickelte Bedrohungsszenario war eng verknüpft mit den Erfahrungen, die er mit seinem Vorgesetzten, dem homosexuellen SA-Stabschef Ernst Röhm, gemacht hatte. In den Augen Himmlers war Röhm der Prototyp eines Homosexuellen, der eine Clique Gleichveranlagter um sich sammelte, mit der er zur Macht dränge. Die Ermordung Röhrs und einiger anderer Homosexueller aus seinem engeren Führungskreis, die Himmler im Juni 1934 im Auftrag Adolf Hitlers organisierte, wurde gegenüber der Öffentlichkeit denn auch als die Abwehr eines Putschversuches Homosexueller legitimiert. Dass es sich bei der Verknüpfung der angeblichen Putschabsichten Röhrs mit einer homosexuellen Verschwörung eben nicht nur um »Propaganda«, sondern um ein aus den Thesen Blühers erwachsenes und zur Wahnvorstellung verkehrtes ideologisches Konstrukt handelte, zeigte sich daran, dass Himmler diese Linie auch intern gegenüber seinen Mitarbeitern vertrat. So berichtete der spätere Verwaltungschef des Geheimen Staatspolizeiamtes (Gestapa) Werner Best, Himmler habe bereits kurz nach der Mordaktion den versammelten SS-Führern erklärt, man sei nur »knapp der Gefahr entgangen, einen Staat von Urningen [Homosexuellen] zu bekommen«.<sup>11</sup>

Ideologisch eingebettet wurde dieses Bedrohungsszenario in die rassenpolitische Konzeption eines Überlebenskampfes des deutschen Volkes. In seiner Geheimrede stilisierte Himmler die Bekämpfung der Homosexualität zur »Lebensfrage jedes Volkes«.<sup>12</sup> Konkret nannte er zwei rassenideologische Motive:

---

10 Himmler, Geheimreden, S. 95 f.

11 Brief von Dr. Werner Best vom 28.6.1984. Zit. nach Jellonnek, Homosexuelle unter dem Hakenkreuz, S. 98.

12 Himmler, Geheimreden, S. 104.

Zum einen bedrohe die Homosexualität die Reproduktion der Bevölkerung, so dass, wenn sie nicht bekämpft werde, »unser Volk an dieser Seuche kaputtgeht«. <sup>13</sup> Denn homosexuelle Männer fielen als Erzeuger aus, was »den Geschlechtshaushalt Deutschlands in Unordnung bringt und zu einer Katastrophe wird«. Wesentlich intensiver beschäftigte Himmler allerdings die in seinen Augen drohende Unterwanderung des Staates durch Homosexuelle, was er ebenfalls rassenideologisch einordnete. So seien »die germanischen Völker und insbesondere das deutsche Volk« im Gegensatz zu anderen Völkern seit Jahrhunderten, wenn nicht sogar Jahrtausenden »männerstaatlich regiert«. Aus dieser von Himmler positiv gewerteten Tradition ergebe sich jedoch die besondere Gefahr, dass »dieser Männerstaat« jetzt »durch Homosexualität im Begriff« sei, »sich selbst kaputt zu machen«. <sup>14</sup> Die germanischen »Vorfahren« hätten dieses Problem durch »Auslöschung dieses anormalen Lebens« gelöst: »Das musste entfernt werden, so wie wir Brennesseln ausziehen, auf einen Haufen werfen und verbrennen.« Heute sei »das leider, muss ich sagen, nicht mehr möglich«. Zumindest aber innerhalb der SS plädierte Himmler für eliminatorische Lösungen: Würden hier Homosexuelle ertappt, so würden sie »in ein Konzentrationslager gebracht« und dort »auf der Flucht erschossen«. Letztlich waren Himmlers Ausführungen zwar inkonsistent: Die angebliche Bedrohung der Zeugungskraft des deutschen Volkes hätte sich durch die Tötung Homosexueller jedenfalls nicht bekämpfen lassen. Dass es bei der Homosexualität ums Ganze ging, war für Himmler aber klar: »Wir müssen uns darüber klar sein, wenn wir dieses Laster weiter in Deutschland haben, ohne es bekämpfen zu können, dann ist das das Ende Deutschlands, das Ende der germanischen Welt.« <sup>15</sup>

Verbreitet wurde dieses Bedrohungsszenario nicht nur auf diversen Arbeitstagen, sondern auch in einer im Frühjahr 1937 publizierten Artikelserie der SS-Zeitschrift »Das Schwarze Korps«. Zum Beispiel in einem Artikel vom 4. März, der unter der Überschrift »Das sind Staatsfeinde« erschien: »Sie [die Homosexuellen] sind Staatsverbrecher, weil sie nicht nur aus »Neigung«, sondern ebenso aus Zweckmäßigkeitsgründen immer mit ihresgleichen umgehen, sobald sie irgendwo eine leitende Stellung bekleiden und Vorgesetzte abhängiger Untergebener sind. Sie bilden einen Staat im Staate, eine geheime, den Interessen des Volkes zuwiderlaufende, also staatsfeindliche Organisation.« Wenig überraschend ist es, dass als Kronzeuge für diese These der »Wandervogelapostel Hans Blüher« angeführt wurde, dessen »Ideologie« sich »gegen den Bestand der Volksgemeinschaft« wende. Letztlich gipfelte der Artikel in der Forderung: »Nicht

---

13 Ebd., S. 93.

14 Ebd., S. 94.

15 Ebd., S. 97. Zur praktischen Umsetzung der Todesstrafe innerhalb der SS vgl. Zinn, Volkskörper, S. 325 f.

›arme, kranke Menschen‹ sind zu ›behandeln‹, sondern Staatsfeinde sind auszu-merzen.«<sup>16</sup> In den meisten Presseveröffentlichungen wurde die Homosexuellenverfolgung hingegen mit plakativeren und eingängigeren Motiven gerechtfertigt. So insbesondere mit der Vorstellung, Homosexuelle verführten die »deutsche Jugend«, beraubten das deutsche Volk so seiner »Zeugungskraft« und bedrohten die Fortpflanzung und das angestrebte Bevölkerungswachstum.<sup>17</sup>

Im Kern zielte die nationalsozialistische Verfolgungspolitik weniger auf die »veranlagten« Homosexuellen, die in den Augen der Gestapo nur eine kleine Minderheit darstellten, sondern vor allem auf die breite Masse jener Männer in NS-Organisationen und »Männerstaat«, die nach Blüher's Theorie besonders anfällig erschienen für Homoerotik und Homosexualität. Obgleich Himmler den »Männerstaat« für unverzichtbar hielt, sah er »in der gesamten Bewegung eine zu starke Vermännlichung und in dieser übertriebenen Vermännlichung das Saat-beet für die Homosexualität.«<sup>18</sup> Er hielt es offenbar für eine reale Gefahr, dass ein Großteil der Männer, aber auch »die ganze Jugend zur Homosexualität abwandert.«<sup>19</sup> Deren »Verführung« zu verhindern, war der eigentliche Zweck der Verfolgungsmaßnahmen, hätte eine solche in seinen Augen doch unweigerlich zur »Zerstörung des Staates« geführt.<sup>20</sup> Erst dieses Bedrohungsszenario macht plausibel, warum die NS-Führung die Homosexualität für »eine Staatsgefahr mindestens vom gleichen Umfange wie der Kommunismus« hielt und warum deren Verfolgung in den 1930er-Jahren zu einem der wichtigsten Aufgabengebiete der Gestapo wurde.<sup>21</sup>

## 2. Erste Verfolgungsmaßnahmen der Gestapo 1934/35

Mit der Ermordung Röhm's war die Bahn frei für die von Himmler angestrebte Verfolgungspolitik. Im Geheimen Staatspolizeiamt in Berlin wurde bereits im Juli 1934 ein Sonderdezernat II 1 S eingerichtet, das sich mit der Nachbearbeitung des »Röhm-Putsches« beschäftigte und seine Aktivitäten bald auf die Bekämpfung der Homosexualität konzentrierte. Zweifellos sah Himmler die größte Gefahr in jenen Homosexuellen, die in Staat und Partei in Amt und Würden standen. Doch die Verfolgungsmaßnahmen, die die Gestapo im Herbst 1934 einleitete, richteten

16 O. V., Das sind Staatsfeinde. In: Das Schwarze Korps vom 4.3.1937, S. 1–2.

17 Vgl. Kapitel II.10.

18 Himmler, Geheimreden, S. 103.

19 Ebd., S. 98.

20 Ebd., S. 95.

21 Gestapo-Bericht vom 4.12.1935 (LHA Koblenz, Bestand 584/1, Nr. 8191, Bl. 31).

sich ohne Ansehen der Person gegen alle mutmaßlich homosexuellen Männer. So ordnete das Sonderdezernat am 24. Oktober 1934 in einem an alle Polizeibehörden versandten Telegramm die reichsweite Erfassung »sämtlicher Personen, die sich irgendwie homosexuell betätigt haben«, an. Namentliche Listen waren bis zum 1. Dezember einzureichen. »Um Zweifeln zu begegnen«, wurde eine Woche später in einem zweiten Telegramm präzisiert, dass nur »Männer« zu melden seien. Mitzuteilen sei auch die Mitgliedschaft in »politischen Organisationen«, ebenso sei auf homosexuelle »Verfehlungen, insbesondere von Seiten politischer Persönlichkeiten«, zu achten.<sup>22</sup> Insgesamt scheint diese erste Erfassungsaktion aber nur begrenzten Erfolg gehabt zu haben. Einige Polizeistationen teilten jedenfalls mit, dass »derartige Personen im hiesigen Dienstbezirk keine vorhanden« seien.<sup>23</sup>

Das Gestapo-Sonderdezernat versuchte nun, seine Ziele mit anderen Maßnahmen umzusetzen. Im Dezember 1934 begann die Berliner Gestapo, Razzien auf Homosexuelle durchzuführen. Dabei wurden Gaststätten, in der Folge aber oft auch Privatwohnungen durchsucht. Die Gestapo arbeitete nach dem »Schneeballprinzip«: Zunächst versuchte man, an bekannten Treffpunkten möglichst viele Homosexuelle festzunehmen, Amtshilfe leistete dabei auch die SS-Leibstandarte Adolf Hitler. Die Verhafteten wurden dann in das Geheime Staatspolizeiamt in der Prinz-Albrecht-Straße gebracht, wo sie oft »12 und mehr Stunden in den Gängen« stehen mussten, ohne auch nur ihre »Notdurft verrichten zu dürfen«. Während der Vernehmungen wurden sie beschimpft und misshandelt. Ziel war es, die Namen weiterer Homosexueller in Erfahrung zu bringen, die man dann zur Vernehmung vorlud oder mittels Hausdurchsuchung zu überführen versuchte. Nach ihrer Vernehmung wurden die Gefangenen »entweder entlassen oder in das sogenannte ›Kolumbia-Haus‹ (Tempelhof) gebracht«, von wo ein »sehr großer Teil« später »in das Konzentrationslager Lichtenburg« verschleppt wurde.<sup>24</sup> Die dortigen Zustände schilderte der Schauspieler Kurt von Ruffin später folgendermaßen: »Unten im Hof musste man dann erleben, dass Transvestiten, die gebracht wurden, die zwangsweise als Frauen reisen mussten, dann vor allen ausgekleidet und geprügelt wurden, gestoßen und geschunden, bis sie nackt waren. Die Bonzen, die SS-Schergen haben sich an der Verzweiflung dieser Menschen geweidet. Einer von ihnen – ich weiß nicht, wie er hieß – wurde zur Strafe in die Latrine, die unten war, wurde mit dem Kopf in die Kloake [gestoßen] und

---

22 Telegramme vom 24.10.1934 und 1.11.1934. In: Grau, *Homosexualität in der NS-Zeit*, S. 74.

23 Zit. nach Jellonnek, *Homosexuelle*, S. 111 f.

24 Anonymer Brief an Reichsbischof Müller vom 12.6.1935 (BA-MA, Film 1842/AN 5525 555–558).

erstickte da.«<sup>25</sup> Eine Darstellung, die nicht übertrieben sein dürfte. Gewalttätige Übergriffe und Todesfälle in den Konzentrationslagern Columbiahaus und Lichtenburg beschäftigten im Frühjahr 1935 auch das Reichsjustizministerium.<sup>26</sup>

Auch in anderen Regionen gab es Aktionen gegen die homosexuelle Szene. So kam es in Bayern bereits in der Nacht zum 21. Oktober 1934 zu einer ähnlichen Aktion. Dabei wurden 184 Personen festgenommen und erkennungsdienstlich behandelt. 24 homosexuelle Männer wurden in Polizeihaft genommen, 54 ins Konzentrationslager Dachau verschleppt. Nach einem Polizeibericht wurden sie dort »gesondert von allen übrigen Gefangenen in einer Baracke für sich untergebracht«: »Die Baracke ist auch in der Nacht hell erleuchtet. Ein ausreichender Wachdienst innerhalb der Baracke sorgt dafür, dass die Häftlinge während der Nacht sich einander nicht nähern können, untertags werden sie ganz besonders zu körperlicher Arbeit herangezogen. In der ersten Zeit ist beabsichtigt, sie auch in der Kost etwas kürzer zu halten, sodass ein gewisser Erfolg dieser Erziehungsmaßnahmen zu erwarten ist.«<sup>27</sup>

Im Frühjahr 1935 weitete dann auch das Gestapa seine Tätigkeit auf andere Regionen aus. Dazu wurden sogenannte »Sonderkommandos« entsandt, die vor Ort ermittelten. Seit März 1935 war ein solches Kommando in Frankfurt am Main im Einsatz. Entsetzt stellte der Berliner Kriminalbezirkssekretär Friedrich Fehling fest, dass es in den dortigen Straßen »von Strichjungen wimmelt, und zwar weit mehr als in Berlin«. Deren Vernehmung erwies sich allerdings als erfolgreicher Ermittlungsansatz: Bis Januar 1936 wurden 309 Strafverfahren eingeleitet.<sup>28</sup> Ein weiteres Sonderkommando wurde Mitte November 1935 nach Koblenz entsandt, um homosexuelle Vorkommnisse im Kloster Waldbreitbach aufzuklären.<sup>29</sup> In seiner Geheimrede vor SS-Gruppenführern erklärte Himmler 1937, die Gestapo hätte schon »in den ersten sechs Wochen unserer Tätigkeit auf

25 Kurt von Ruffin wurde im Dezember 1934 verhaftet und im Frühjahr 1935 schließlich wieder entlassen, angeblich, weil sich der Intendant des Deutschen Theaters, Heinz Hilpert, bei Himmler für ihn stark gemacht hatte. Kurt von Ruffin, Als schwuler Häftling in den KZs Columbiahaus und Lichtenburg 1935/36. Winfried Kuhn interviewt Kurt von Ruffin im Herbst 1978 in Berlin. In: Capri. Zeitschrift für schwule Geschichte, Berlin, 4 (1991, eigentlich Februar 1992) 13, S. 4–10, hier 7; vgl. auch Zinn, Volkskörper, S. 270.

26 So wurden am 22.3.1935 und 6.4.1935 die Homosexualitätsverdächtigen Heinz Hoppe und Kurt Wirtz im KZ Columbiahaus erschossen. Die Generalstaatsanwaltschaft beim Landgericht Berlin ermittelte, bis Hitler im Juli erklärte, »dass sämtliche Strafverfahren wegen der Vorfälle in Lichtenburg niederschlagen seien«. Vgl. Zinn, Volkskörper, S. 270.

27 Bericht über das Ergebnis der Razzia vom 27.10.1934, S. 1–3, hier 2 (BayHStA, MInn 72644, unpag., Akz. Nr. 2535 a 89).

28 Zit. nach Dieter Schiefelbein, Zur Verfolgung von Homosexuellen in Frankfurt/Main. In: Axel Ulrich/Renate Knigge-Tesche, Verfolgung und Widerstand in Hessen 1933–1945, Frankfurt a. M. 1996, S. 404–414, hier 408 f. Zu Fehling vgl. auch Zinn, Volkskörper, S. 586, Anm. 107.

29 Vgl. Hans Günter Hockerts, Die Sittlichkeitsprozesse gegen katholische Ordensangehörige und Priester 1936–1937, Mainz 1971, S. 4–6; Zinn, Volkskörper, S. 329 f.

diesem Gebiet im Jahre 1934 mehr Fälle dem Gericht zugeführt, als das gesamte Polizeipräsidium in Berlin in 25 Jahren.«.<sup>30</sup> Tatsächlich waren es wohl hunderte, wenn nicht gar tausende schwule Männer, die im Herbst und Winter 1934/35 verhaftet und in vielen Fällen über Wochen und Monate hinweg in Konzentrationslagern inhaftiert wurden. Im Mai 1935 saßen noch mindestens 513 Homosexuelle in Gestapo-Gefängnissen, davon allein 325 im Konzentrationslager Lichtenburg. Das waren rund 80 Prozent aller Schutzhäftlinge, die sich damals in der »Obhut« des Gestapa befanden – ein klarer Hinweis darauf, welche Bedeutung diesem Aufgabenbereich beigemessen wurde.<sup>31</sup>

Obleich die Verfolgungswelle von 1934/35 auf eine »Säuberung« von Partei und Staat zielte, traf sie meist ganz »gewöhnliche« Homosexuelle. Das zeigen nicht nur die wahllosen Verhaftungen bei Razzien in Kneipen, Hotels und an sonstigen Treffpunkten. Selbst die Ermittlungen, die sich ganz explizit gegen Homosexuelle in NS-Organisationen richteten, trafen im Ergebnis oft Männer, die mit der NS-Bewegung nichts zu tun hatten. Unter den Homosexuellen machte sich schließlich Panik breit. Das galt zumindest für jene, die von den Razzien direkt oder indirekt betroffen waren. So berichteten die »Basler Nachrichten« sogar über »eine ›Massenflucht‹ homosexueller Männer aus den großen Städten entweder auf das Land, vielfach aber auch ins Ausland«. <sup>32</sup> Viele wendeten sich an einen »bekannten Wissenschaftler«, der unter dem Pseudonym »Expertus« in einem Artikel des »Pariser Tageblattes« über die »Zuschriften der deutschen Homosexuellen« berichtete: »Seit einigen Wochen erhalte ich mündliche und schriftliche Berichte, aus denen hervorgeht, dass unter den homosexuell veranlagten Personen Deutschlands eine schwere Panik ausgebrochen ist. Sie gleicht ungefähr dem panischen Schrecken, der sich der deutschen Juden nach dem 1. April 1934, dem Boykotttage, bemächtigte.«<sup>33</sup> Andere beschwerten sich direkt bei den NS-Führern. So der Regierungsrat Erich Gisevius, der sich in mehreren Briefen an Hitler, Göring und fünf Reichsminister gegen die durch seine »Schutzhaft« im Columbiahaus und die darauf folgende Verurteilung bedingte »Doppelbestrafung« wendete.<sup>34</sup> Überliefert ist auch ein anonymer Brief vom 12. Juni 1935 an den evangelischen Reichsbischof Ludwig Müller: »In dem letzten halben Jahre werden in Berlin und im ganzen Reiche Razzien auf Homosexuelle oder als homosexuell Verdächtige gemacht. Entweder holte man sie (wie vor etwa 1/2 Jahre) aus Lokalen bzw. man

30 Himmler, Geheimreden, S. 95 f. und 98.

31 Aufstellung über Schutzhaftfälle vom 11.5.–10.6.1935. In: Grau, Dokumente, S. 87–89.

32 O. V., Große Säuberung. In: Basler Nachrichten vom 19.12.1934, S. 2.

33 Die in dem Artikel dargebrachten Detailkenntnisse legen den Schluss nahe, dass es sich bei dem Autor um Magnus Hirschfeld gehandelt haben könnte. Vgl. Expertus, Die »Ausrottung« der Homosexuellen im Dritten Reich. In: Pariser Tageblatt vom 1.1.1935, S. 1 f.

34 Abschrift eines Briefes vom 5.8.1935 (Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz, 90P, Nr. 66, Heft 1, Bl. 109–116, hier 114).

suchte sie in Wohnungen, auf der Straße usw.« Der Absender flehte Müller an: »Bitte helfen Sie. Melden Sie alles, was Sie hierdurch und noch von anderen Seiten erfahren, der höchsten Stelle [...] Man hat mir erzählt, dass unser herrlicher Führer solche Taten auf das Strengste bestrafen würde, falls ihm solche zu Ohren kommen. Ich bin der gleichen Meinung, denn Adolf Hitler will Gerechtigkeit und innigste Nächstenliebe verwirklicht wissen. Hier aber werden – durch diese schrecklichen Tatsachen – *täglich neue Staatsfeinde* erzogen. Das darf doch keinesfalls sein.«<sup>35</sup> Doch die Hoffnung, Reichsbischof Müller oder sogar der »Führer« selbst würden einschreiten, erwies sich als Illusion.

### 3. Die Verschärfung des § 175 im Jahr 1935

Die von Gestapo und SS initiierte erste Verfolgungswelle im Herbst und Winter 1934/35 entzog sich jeglicher rechtsstaatlichen Kontrolle. Und dennoch zeigte sich das Geheime Staatspolizeiamt bemüht, den Terror rechtsstaatlich zu bemänteln. Offiziell wurden die Maßnahmen deswegen verknüpft mit dem Versuch einer strafrechtlichen Verfolgung der Betroffenen nach § 175 des Strafgesetzbuches. Den meisten verhafteten Homosexuellen konnte man aber keine strafbaren Handlungen im Sinne des 1871 eingeführten Paragraphen nachweisen, denn dieser kriminalisierte nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts nur »beischlafähnliche Handlungen«. Die wechselseitige Onanie war dagegen straffrei. Viele der Verhafteten räumten Letztere bei ihren Vernehmungen ein, bestritten aber weitergehende Handlungen. Juristisch konnte man sie so nicht belangen. Dieses »Manko« zwang das Reichsjustizministerium schließlich zum Handeln. So erklärte der Geheime Regierungsrat Dr. Leopold Schäfer später, »üble Erfahrungen der letzten Zeit« hätten es »angezeigt erscheinen lassen, die für die allgemeine Erneuerung des Strafrechts in Aussicht genommenen Verschärfungen der Vorschriften gegen die gleichgeschlechtliche Unzucht zwischen Männern vorweg in Kraft zu setzen«. Der größte »Mangel« des alten Paragraphen sei es gewesen, dass »nur beischlafähnliche Handlungen getroffen wurden, so dass Staatsanwaltschaft und Polizei gegen offensichtlichen gleichgeschlechtlichen Liebesverkehr zwischen Männern nicht einschreiten konnten, wenn sie solche Handlungen nicht nachweisen konnten«.<sup>36</sup>

Dass der Paragraph verschärft werden sollte, war bereits seit September 1934 beschlossene Sache. Der Berichterstatter der Strafrechtskommission Wenzeslaus Graf von Gleispach begründete die geplante Verschärfung damals vor allem mit

35 Anonymer Brief vom 12.6.1935 (BA-MA, Film 1842/AN 5525, Bl. 555–558). Hervorhebung im Original.

36 Leopold Schäfer, Die Einzelheiten der Strafgesetznovelle vom 28.6.1935. In: Deutsche Justiz, 97 (1935) 28, S. 994–999, hier 997.

einer angeblich drohenden »Verfälschung des öffentlichen Lebens«, womit er auf das Bedrohungsszenario zielte, Homosexuelle könnten den nationalsozialistischen »Männerstaat« unterwandern und zerstören. So würde sich »durch die Duldung der männlichen Homosexualität« eine »Verfälschung der Auffassungen und der Grundlage ergeben, auf der unser ganzes gesellschaftliches Leben ruht«. Ein homosexueller Mann könne »z. B. in seiner Betätigung im Amt durch Motive beherrscht werden, die nicht vorausgesehen werden können. Er ist sozusagen eine Frau im männlichen Gewand. Daraus entsteht das, was ich als Verfälschung des öffentlichen Lebens bezeichnen möchte.«<sup>37</sup> Doch erst die Verfolgungsmaßnahmen vom Herbst und Winter 1934/35 führten schließlich zu der Entscheidung, die Verschärfung des § 175 aus der allgemeinen Strafrechtsreform auszukoppeln und vorzuziehen. Seit März 1935 kam es zu mehreren Treffen, am 7. Mai teilte das Justizministerium dem Gestapa dann die endgültige Fassung des Paragraphen mit, die am 28. Juni 1935 schließlich auch vom Reichskabinett beschlossen wurde:<sup>38</sup>

#### § 175

- (1) Ein Mann, der mit einem anderen Mann Unzucht treibt oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen lässt, wird mit Gefängnis bestraft.
- (2) Bei einem Beteiligten, der zur Zeit der Tat noch nicht einundzwanzig Jahre alt war, kann das Gericht in besonders leichten Fällen von Strafe absehen.

#### § 175a

Mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten wird bestraft:

1. ein Mann, der einen anderen Mann mit Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben nötigt, mit ihm Unzucht zu treiben, oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
2. ein Mann, der einen anderen Mann unter Missbrauch einer durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründeten Abhängigkeit bestimmt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
3. ein Mann über einundzwanzig Jahre, der eine männliche Person unter einundzwanzig Jahren verführt, mit ihm Unzucht zu treiben oder sich von ihm zur Unzucht missbrauchen zu lassen;
4. ein Mann, der gewerbsmäßig mit Männern Unzucht treibt oder von Männern sich zur Unzucht missbrauchen lässt oder sich dazu anbietet.<sup>39</sup>

37 Protokoll der 45. Sitzung der Strafrechtskommission vom 18.9.1934 (BArch, R 3001/20973, Bl. 531–533, hier 531 f.).

38 Jellonnek, *Homosexuelle*, S. 113, Anm. 138.

39 Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 28.6.1935. In: RGBl. 1935, Teil I, S. 839 f. Vgl. auch Thomas Fuchs, *Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871. Historisch-synoptische Edition 1871–2009*, Mannheim 2010, S. 820 f.

Der alte Begriff der »widernatürlichen Unzucht« wurde im neuen § 175 durch den der »Unzucht« ersetzt. Dies bedeutete, dass nun jede »unzüchtige« Handlung zwischen Männern belangt werden konnte, soweit mit ihr eine »wollüstige Absicht« verknüpft war. Das schloss nicht nur die bislang straffreie wechselseitige Onanie ein. Theoretisch sollte nun bereits das »bloße Anschauen des geliebten Objekts« oder das »bloße Berühren« dafür ausreichen, bestraft zu werden. Auch das bisher straffreie »Streicheln, Umarmen, Küssen u. dgl.« wurde nun mit Gefängnis bedroht.<sup>40</sup> Neu geschaffen wurde § 175a, der »schwere Fälle« der Unzucht mit Zuchthausstrafen bis zu zehn Jahren bedrohte. Mit diesem Paragraphen wurde nicht nur die Nötigung und der Missbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses bestraft, sondern erstmals ein gesondertes Schutzalter für homosexuelle Handlungen geschaffen, indem der bislang nicht strenger sanktionierte Verkehr mit Jugendlichen oder Heranwachsenden zwischen 14 und 21 Jahren mit Zuchthausstrafen bedroht wurde. Besonders fragwürdig war diese Regelung deswegen, weil sie auch 18- bis 20-Jährige »schützte«, die nach dem damaligen Jugendgerichtsgesetz bereits als Erwachsene galten und voll strafmündig waren. Auch die sogenannte »gewerbsmäßige« Unzucht, das heißt die gleichgeschlechtliche Prostitution, wurde nun (anders als die heterosexuelle) unter Strafe gestellt.

Die Verschärfung des § 175 trat zum 1. September 1935 in Kraft. In einigen Großstädten standen Staatsanwaltschaften und Gerichte bereits in den Startlöchern, um das neue Recht anzuwenden. So kam es schon 1935 zu einem ersten sprunghaften Anstieg der Strafverfahren. Lag die Zahl der Urteile in den Jahren 1933 und 1934 noch um die 700, so erhöhte sie sich 1935 auf 1887. Dabei wurden einige der seit Herbst 1934 verhafteten Männer auch rückwirkend für sexuelle Handlungen verurteilt, die vor der Verschärfung noch gar nicht strafbar waren. Dies geschah, indem der Begriff der »beischlafähnlichen Handlung« neu definiert wurde, sodass er nun auch die wechselseitige Onanie mit einschloss. Damit wurde das Rückwirkungsverbot, demzufolge neue Gesetze nicht auf Handlungen angewendet werden durften, die vor dem Zeitpunkt der Gesetzesverkündung begangen worden waren, umgangen – ein eklatanter Verstoß gegen die bis 1933 geltenden Rechtsgrundsätze. Ein Verstoß allerdings, der höchstrichterlich abgesegnet wurde. So entschied das Reichsgericht am 1. August 1935, dass es künftig in »das Ermessen des Tatrichters« gestellt sei, ob er die wechselseitige Onanie als »beischlafähnliche Handlung« bewertet. Das Gericht war sich dabei »bewusst, dass es mit seiner Rechtsauffassung von der bisherigen Rechtsprechung des RG abweicht«. Nunmehr sei es jedoch angezeigt, »bei der Gesetzesauslegung den Wandel der Lebens- und Rechtsanschauung, den die Staatserneuerung mit sich gebracht hat, zu berücksichtigen«.<sup>41</sup>

40 Rudolf Klare, *Homosexualität und Strafrecht*, Hamburg 1937, S. 134 f.

41 Urteil vom 1.8.1935. In: *RGSt*, Band 69, S. 273–276, hier 274 f.

Die Verschärfung des § 175 löste eine Prozesslawine aus. 1936 stieg die Zahl der Verurteilungen auf 5060, im Jahr 1937 dann auf 7898. In den Jahren 1938 und 1939 hielt sie sich auf diesem relativ hohen Niveau. Betrachtet man die Verfolgungsintensität, zeigen sich allerdings deutliche regionale Unterschiede. So variierte die Anzahl der Verurteilungen pro 100 000 Einwohner deutlich, wobei der Verfolgungsdruck in urbanen Regionen wesentlich höher war als im ländlichen Umfeld. So kam es im Jahr 1936 reichsweit zu 7,6 Verurteilungen pro 100 000 Einwohner. In Berlin lag die Verfolgtenziffer mit 12,9 und in München mit 12,1 aber fast doppelt so hoch. In Sachsen war die Verfolgungsintensität mit 8,1 Urteilen leicht überproportional, in Thüringen dagegen mit nur 2,9 Urteilen pro 100 000 Einwohner unterdurchschnittlich.<sup>42</sup> Bei den durch die Gerichte verhängten Strafen kam es zu einer erheblichen Verschärfung. Wurden vor 1933 noch relativ milde Strafen verhängt, meist Geldstrafen (22 %) oder geringe Freiheitsstrafen unter drei Monaten (52 %), so zeigte sich nach der Neufassung des § 175 eine deutlich härtere Gangart: 1936 war der Anteil der Geldstrafen auf 3,6 und der der geringen Freiheitsstrafen auf 16,7 Prozent gesunken. Dagegen dominierten nun Gefängnisstrafen von drei bis elf Monaten (47,2 %), die vor 1933 nur 20,9 Prozent ausgemacht hatten. In weiteren 27,4 Prozent der Fälle wurde sogar auf Gefängnis von einem Jahr und mehr erkannt, vor 1933 waren es nur 2,8 Prozent gewesen. Auf Zuchthausstrafen, die vorher nur in wenigen Ausnahmefällen verhängt worden, nach dem neu geschaffenen § 175a nun aber regulär möglich waren, wurde in immerhin 3,8 Prozent der Fälle erkannt. Die harte Urteilspraxis war auch deshalb bemerkenswert, weil die Verschärfung des § 175 zwar eine erhebliche Ausweitung der Tatbestandsmerkmale, aber keine Erhöhung des Strafrahmens vorsah. Die Richter, so muss man die Entwicklung deuten, handelten hier also oft in vorseilendem Gehorsam gegenüber den neuen Machthabern.<sup>43</sup>

#### 4. Die Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität

Mit der Verschärfung des § 175 waren die juristischen Voraussetzungen für eine exzessive strafrechtliche Verfolgung homosexueller Männer geschaffen. Bei SS und Gestapo war man aber überzeugt, dass »die Führung des Kampfes nicht der Kriminalpolizei überlassen bleiben kann, dass sie vielmehr Aufgabe der politischen Macht und deren vollstreckender Gewalt, der politischen Polizei, ist.«<sup>44</sup>

42 Vgl. Kriminalstatistik für die Jahre 1919–1931. Bearbeitet im Reichsjustizministerium und im Statistischen Reichsamte, Bände 320, 346, 311, 354, 320, 328, 335, 347, 370, 384, 398, 429, 433, Berlin 1927–1934. Vgl. dazu auch Kapitel II.2, Grafik 2.

43 Vgl. Zinn, Volkskörper, S. 303 f. sowie Grafik 20b, S. 681.

44 So die von der Reichsführung der SS herausgegebene Zeitschrift »Das Schwarze Korps«. O. V., Ächtung der Entarteten. In: Das Schwarze Korps vom 1.4.1937, S. 11.

Nicht nur, weil man auch weiterhin unterstellte, Homosexuelle seien grundsätzlich »staatsfeindlich eingestellt«. <sup>45</sup> Die Zuständigkeit der Gestapo wurde auch mit strukturellen Defiziten bei den regulären Verfolgungsbehörden begründet. So beklagte Himmler in seiner Geheimrede, »dass wir einfach nicht so viele Beamte und so viele Richter haben, die wir darauf ansetzen müssten«. <sup>46</sup>

Um dieses Defizit auszugleichen, setzte der frisch gekürte »Chef der deutschen Polizei« auf eine noch stärkere Steuerung der Verfolgungspolitik aus Berlin. Es ging darum, »die politische Macht« mit noch größerer Vehemenz »dort einzusetzen, wo die Kriminalistik versagen musste«. Nicht zuletzt auch deswegen, weil man mehr vorhatte als bloße Strafverfolgung: »Die gestellte politische Aufgabe erschöpft sich ja nicht in der Bestrafung derjenigen, die eine kriminelle Handlung vorgenommen haben, sie umschließt auch erzieherische Bemühungen und schließlich eine Erfolgskontrolle«. <sup>47</sup> Steuern sollte dieses ambitionierte Programm die »Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung«, die Himmler am 10. Oktober 1936 gründete. Zum Leiter wurde Josef Meisinger berufen, der zuvor schon das entsprechende Gestapo-Sonderdezernat geleitet hatte. Organisatorisch war die Reichszentrale dem Preußischen Landeskriminalpolizeiamt angegliedert, aus dem 1937 das Reichskriminalpolizeiamt hervorging. Der Dienstsitz war in den ersten Jahren jedoch im Gestapa, um mit dem dort neu errichteten Sonderreferat II S, das von Meisinger in Personalunion geleitet wurde, »eine schnelle Zusammenarbeit zu gewährleisten«. Der Zuwachs an Bedeutung, die der Homosexuellenverfolgung beigemessen wurde, spiegelte sich auch im Anwachsen des Personals für dieses Aufgabengebiet. Verfügte Meisinger im Sonderreferat nur über vier Mitarbeiter, so standen ihm bei der Reichszentrale wohl mehrere Dutzend Kriminalbeamte zur Verfügung. <sup>48</sup>

Noch am Tag der Gründung wurden sämtliche Staats- und Kriminalpolizeistellen in einem Geheimerlass angewiesen, an der »Bekämpfung dieser Volksseuchen« (Homosexualität und Abtreibung) mitzuwirken. Aufgabe der Reichszentrale sei es, die »zentrale Erfassung und eine wirksame Bekämpfung dieser Vergehen nach einheitlichen Richtlinien sicherzustellen«. Unter anderem solle sie künftig eine »Reichskartei für Abtreiber und Strichjungen« führen. Die Bearbeitung der einzelnen Delikte obliege »grundsätzlich der örtlich zuständigen Kriminalpolizei«, soweit »staatspolizeiliche Maßnahmen erforderlich werden«, seien diese beim Gestapa »anzuregen«. Die Reichszentrale sei im Übrigen »befugt, Anweisungen über die Fortführung der Ermittlungen zu geben oder sie selbst weiterzuführen«. Neben »Strichjungen« und »Jugendverführern« sollten vor al-

45 Vernehmungsprotokoll vom 12.1.1937 (PAAA, Sign. 005763, unpag.).

46 Himmler, Geheimreden, S. 93 und 102.

47 O. V., Das sind Staatsfeinde! In: Das Schwarze Korps vom 4.3.1937, S. 1.

48 Vgl. Grau, Dokumente, S. 122 und 141–146.

lem homosexuelle Mitglieder von NS-Organisationen, Wehrmichtsangehörige, Ordensmänner, Beamte, Juden und Männer, die vor der Machtübernahme eine »führende Stellung« hatten, erfasst werden.<sup>49</sup> Ende 1939 waren bereits 33 000 Homosexuelle registriert, 1940 waren es dann 42 000.<sup>50</sup>

Hauptaufgabe der Reichszentrale war es, die Verfolgung Homosexueller durch die örtlichen Behörden zu initiieren und koordinieren. Dazu wurden weitere Anordnungen erlassen und spezielle Arbeitstagen veranstaltet. So wurden die Staats- und Kriminalpolizeistellen am 9. Februar 1937 nochmals auf »die Wichtigkeit der Materie« hingewiesen. Diese erfordere »mehr als bisher eine fachkundigere Bearbeitung durch die Spezialbeamten der Staats- und Kriminalpolizeistellen. Um dies zu gewährleisten, ersuche ich im Rahmen des Möglichen um stärkere Einsetzung der Spezialbeamten in allen wichtigen Fällen.«<sup>51</sup> Im Frühjahr 1937 fanden dann verschiedene Tagungen statt, bei denen Himmler umfangreiche »Richtlinien zur Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung« vorstellte. Darin wurden homosexuelle Männer als »Staatsfeinde« tituliert, die »als solche zu behandeln« seien. Die Bedeutung des ganzen Themas unterstrich der »Chef der deutschen Polizei« mit dem Hinweis, er werde »die Tüchtigkeit der Kriminalpolizei in Zukunft nach den Erfolgen auf diesen Gebieten beurteilen, da er die Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung für eine der wichtigsten staatspolizeilichen Aufgaben erachte.«<sup>52</sup> Ein Hinweis, der bei einzelnen Beamten einen solchen Diensteifer hervorrief, dass sie nicht nur als Agent provocateur auftraten, sondern auch sexuelle Handlungen ausübten, um Homosexuelle zu überführen. So beklagte der Frankfurter OLG-Präsident, dass ein Kriminalbeamter »seinen eigenen Geschlechtsteil von einem Homosexuellen hat in den Mund nehmen lassen.«<sup>53</sup> Nachdem auch das Reichsjustizministerium derartige Methoden monierte, ließ Himmler die betroffenen Beamten »über die Unzulässigkeit ihres Verhaltens« belehren.<sup>54</sup>

Allerdings betrieben nicht alle Polizeibehörden die Homosexuellenverfolgung mit dem Nachdruck, den man sich in Berlin wünschte. Die Reichszentrale entsandte deswegen immer wieder »Sonderkommandos« mit Gestapobeamten des Homosexuellendezernats in die Provinz. Diese übernahmen vorübergehend die Ermittlungstätigkeit, offenbar mit dem Ziel, die örtliche Kriminalpolizei anzuleiten und zu einem entschiedeneren Vorgehen zu motivieren. In der Praxis verlief die Zusammenarbeit jedoch nicht immer reibungslos, mitunter kam es auch zu

---

49 Geheimerlass vom 10.10.1936. In: ebd., S. 122–125.

50 Berichte der Reichszentrale für die Jahre 1938–1940. In: ebd., S. 154 f.

51 Geheimerlass vom 9.2.1937. In: ebd., S. 135 f.

52 Richtlinien vom 11.5.1937 (HStA Marburg, Bestand 180 Eschwege, Nr. 1718, Bl. 105–113, hier 112R).

53 Lagebericht vom 2.9.1937 (BArch, R 3001/21460, Bl. 23–32).

54 Schreiben vom 24.1.1938 und Antwortschreiben vom 7.6.1938. In: Grau, Dokumente, S. 191–196.